

2026-10-13

Kriterienkatalog 2020	Kriterienkatalog 2026	Änderungsübersicht		
Kriterium	Kriterium	Anforderung	zusätzliche Produktgruppe(n)	weggefallene Produktgruppe(n)
2.1.3 Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten	2.1.3 Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten		Kunststoffspachtelmassen (außen), Kunststoffspachtelmassen (innen)	
		Grenzwerte H351 ≤ 0,1 Gew.-% statt 1 Gew.-% H361 ≤ 0,1 Gew.-% statt 1 Gew.-% H362 ≤ 0,1 Gew.-% statt 1 Gew.-% Ausnahme Titandioxid (CAS 13463-67-7) fällt weg		
2. 2. 1. Grenzwerte von KMR-Stoffe	2. 2. 1. Beschränkung von KMR-Stoffe	Grenzwerte H351 ≤ 0,1 Gew.-% statt 1 Gew.-% H361 ≤ 0,1 Gew.-% statt 1 Gew.-% H362 ≤ 0,1 Gew.-% statt 1 Gew.-% Ausnahme: Borsäure (CAS: 10043-35-3) und Boraxdekahydrat (CAS: 1303-96-4) fällt weg		
2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen	2. 2. 1. Beschränkung von KMR-Stoffe	Halogenierte organische Verbindungen dürfen nicht als Treibmittel oder Hilfstreibmittel eingesetzt werden. Die Spezifikation „Der Ausschluss gilt für alle voll- oder teilhalogenierten organischen Verbindungen mit einem GWP > 1“ entfällt.		
2. 2. 3. Verbot von Klimaschädlichen Substanzen	2. 2. 3. Beschränkung von Klimaschädlichen Substanzen			
			Bodenmarkierungen für Beton Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Dispersionsbasis Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Epoxidharz-Basis Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf MMA-Basis Versiegelungen und Beschichtungen für Beton auf Polyurethan-Basis Beschichtungen für elastische Bodenbeläge Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen) Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen) Grundbeschichtungen für nichtmineralische Untergründe (innen) Nicht filmbildende Beschichtungen (Öle, Imprägnierungen, Beizen) (innen) Wachse für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen) Beschichtungen für mineralische Bodenbeläge Erstbeschichtungen für Holzböden Kitte, Fugen- und Reparaturmassen für Parkette und Holzböden Lacke und Lasuren für Holzböden Öle & Wachse für Holzböden Nachbehandlungsmittel für Betonoberflächen Kunstharzbodenbeläge (Fließbeschichtungen) auf Epoxidharz-Basis Kunstharzbodenbeläge (Fließbeschichtungen) auf Polyurethan-Basis	
2. 2. 6. Verbot von Phthalaten	2. 2. 6. Beschränkung von Phthalaten	Anforderung 2026: Es dürfen keine Substanzen aus der Gruppe der Phthalate eingesetzt werden. Das gilt auch für die Behandlung von Vorprodukten. Als Verunreinigungen dürfen in der Summe nicht mehr als 0,1 Masse-% (1.000 ppm) Phthalate im Produkt enthalten sein. Anforderung 2020: Phthalsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil ausgeschlossen.		Klebstoffe für Fliesen, Natur- und Kunststeine auf mineralischer Basis
		Diese Stoffe/Stoffgruppen werden nicht mehr über dieses Kriterium geregelt Phthalsäureester (Phthalate) (Verunreinigung bis max. 700 ppm zugelassen) Diethylen glykolmonomethylether (CAS 111-77-3) Ethylenglykoldimethylether (CAS 110-71-4) Triethylen glykoldimethylether (CAS 112-49-2)		
2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen	2. 2. 10. Beschränkung von 2-Butoxyethylacetat			
2. 2. 11. Verbot von SVHC	2. 2. 11. Beschränkung von SVHC		gilt für alle Produktgruppen	
-	2. 2. 17. Beschränkung von Stoffen, die toxisch für spezifische Zielorgane sind	neues Kriterium		
-	2. 2. 18. Beschränkung von endokrinen Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit	neues Kriterium		
-	2. 2. 19. Beschränkung von endokrinen Disruptoren mit Wirkung auf die Umwelt	neues Kriterium		
-	2. 2. 20. Beschränkung von persistenten Umweltschadstoffen	neues Kriterium		
-	2. 2. 21. Beschränkung von ozonabbauenden Stoffen	neues Kriterium		
-	2. 2. 22. Ausschluss von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)	neues Kriterium		
-	2. 2. 23. Beschränkung von Organophosphaten	neues Kriterium		
2. 4. 1. Verbot von PVC	2. 4. 8. Verbot von PVC in Abdichtungsmaterialien, Folien und Vliesen		Auftrennung der Produktgruppen	
2. 4. 1. Verbot von PVC	2. 4. 9. Verbot von PVC in Bodenbelägen, Wand- und Deckenbekleidungen		Auftrennung der Produktgruppen	
2. 4. 1. Verbot von PVC	2. 4. 10. Verbot von PVC in Sonnen- und/oder Sichtschutz am Objekt		Auftrennung der Produktgruppen	
2. 4. 1. Verbot von PVC	2. 4. 11. Verbot von PVC in Fenstern, Türen, Toren und Pfosten-Riegel Konstruktionen		Auftrennung der Produktgruppen	
2. 4. 1. Verbot von PVC	2. 4. 13. Verbot von PVC in Rohrmaterialien		Auftrennung der Produktgruppen	
2. 4. 1. Verbot von PVC	2. 4. 14. Halogenfreie Elektroinstallationsmaterialien		Auftrennung der Produktgruppen	
-	2. 4. 15. Verbot von PVC in Dämmstoffen für Verteilsysteme	neues Kriterium		
-	2. 4. 16. Verbot von PVC (in weiteren Produkten)	neues Kriterium		
2. 5. 1. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Innenwandfarben	2. 5. 1. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Innenwandfarben		Abtrennung der Anforderungen an Grundierungen, Sperr- und Tiefengründe für Innenwandfarben aus dem Kriterium 2.5.1 in Kriterium 2.5.12	
2. 5. 1. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Innenwandfarben	2. 5. 12. VOC- und SVOC- Grenzwerte für Grundierungen unter Wandfarben		Anforderungen an Grundierungen, Sperr- und Tiefengründe für Innenwandfarben aus dem Kriterium 2.5.1	
2. 5. 3. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Behandlungen von mineralischen Bodenbelägen	2. 5. 3. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Behandlungen von mineralischen Bodenbelägen	NEU: Der SVOC-Gehalt darf nicht mehr als 2 Gewichtsprozent betragen. Entfällt: Ausschluss von SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208)		
2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen	2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Kleb- und Dichtmassen	Entfällt: In beiden Fällen darf der Gesamtgehalt von VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) nicht übersteigen.		
2. 5. 6. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Beschichtungen auf Estrich und Beton	2. 5. 6. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Beschichtungen auf Estrich und Beton	Entfällt: Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) sind mit 0,1 Gewichtsprozent begrenzt.		
2. 5. 8. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Belagsbeschichtungen	2. 5. 8. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Belagsbeschichtungen	Entfällt: Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) sind mit 0,1 Gewichtsprozent begrenzt.		
2. 5. 9. Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in Außenbeschichtungen	2. 5. 9. Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in Außenbeschichtungen	Präzisierung VOC-Gesamt-Gehalt: Summe VOC und SVOC		
2. 5. 10. Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in Außenputzen	2. 5. 10. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Fassadenputzen und -farben	VOC-Grenzwert von 10 Gew.-% in Summe aus VOC- und SVOC-Gehalt max. 6 Gew.-% geändert		
		VOC-Grenzwert von 10 Gew.-% und SVOC-Grenzwert von 2 Gew.-% in Summe aus VOC- und SVOC-Gehalt max. 10 Gew.-% geändert		
2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten	2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten	Entfällt: Ausschluss von SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208)		
			Furnierschichtholzplatten Hartfaserplatten Holzwolleplatten Massivholzplatten MDF- und HDF-Platten Poröse Holzfasersplatten Spanplatten (gipsgebunden) Spanplatten (zementgebunden) Stabspertholzplatten (Tischlerplatten) Innentüren furniert / beschichtet Innentüren massiv Türnählinge Holzzargen Gartenholz	
2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln	2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln	Ergänzt: Der Nachweis gilt für werkseitige Behandlungen. Beschichtungen, die vor Ort aufgebracht werden, müssen die Anforderungen für „Beschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe“ erfüllen.		Holzmassiv-Fassadenplatten
2. 6. 9. Ausschluss von durchwurzelungshemmenden Wirkstoffen	2. 6. 9. Ausschluss von durchwurzelungshemmenden Wirkstoffen	Begriffsänderung von Bitumen- ind Dachabdichtungsbahnen	Kunststoff- und Kautschuk-Dichtungsbahnen	
-	2. 6. 10. Zusatzkriterium: Ausschluss von Bioziden in Abdichtungsbahnen	neues Kriterium		
			Korkbeläge Linoleumbeläge Polyolefinbeläge Polyurethanbeläge PVC-Beläge Laminatböden Keramische Fliesen und Platten Kunststeinplatten (Betonwerkstein) Natursteinfliesen und -platten Glasflieswandbekleidungen Papierwandbekleidungen Textilwandbekleidungen Textile Beläge aus nachwachsenden Rohstoffen Textile Beläge aus synthetischen Fasern Dicht- und Klebstoffe auf Acrylbasis Dicht- und Klebstoffe auf MS-Hybrid-Basis Dicht- und Klebstoffe auf PIB-Basis Dicht- und Klebstoffe auf PU-Basis Dicht- und Klebstoffe auf Silikonbasis Klebstoffe für Elastische Bodenbeläge Klebstoffe für Fliesen, Natur- und Kunststeine auf mineralischer Basis Klebstoffe für Fliesen, Natur- und Kunststeine auf organischer Basis Klebstoffe für Parkett (innen) Klebstoffe für textile Bodenbeläge Leime für Holz Mineralische Klebstoffe für Wärmedämmverbundsysteme Montage- und Füllschäume Montageklebstoffe mineralisch	
3. 2. 2. Zusatzkriterium: Produkte aus natürlichen Materialien	3. 2. 2. Zusatzkriterium: Produkte aus natürlichen Materialien	Bestandteil an nachwachsenden oder mineralischen Rohstoffen (außer Metallen) inklusive Wasser im Produkt beträgt mind. 95 Gew.-% Davor: 85 Gew.-%		Beschichtungen für elastische Bodenbeläge
3. 3. 1. Zusatzkriterium: Verbot von Tropenholz aus nicht nachhaltiger Produktion	3. 3. 1. Verbot von Tropenholz aus nicht nachhaltiger Waldbewirtschaftung	Aktualisierung der erforderlichen Nachweise		
3. 3. 2. Zusatzkriterium: Verbot von Nichttropenholzern aus nicht nachhaltiger Holzgewinnung	3. 3. 2. Verwendung von Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung oder aus Sekundärquellen	Aktualisierung der erforderlichen Nachweise		
3. 3. 6. Zusatzkriterium: Verbot von Tropenholz aus nicht nachhaltiger Produktion für Papiererzeugnisse	3. 3. 6. Zusatzkriterium: Verbot von Tropenholz aus nicht nachhaltiger Waldbewirtschaftung für Papiererzeugnisse	Aktualisierung der erforderlichen Nachweise		
-	3. 3. 9. Verbot von Torf	neues Kriterium		
5. 1. 4. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen in textilen Bodenbelägen	5. 1. 4. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen in textilen Bodenbelägen	Anforderung an Formaldehyd und Acetaldehyd ergänzt. Grenzwert jeweils 24 µg/m³		
-	5. 1. 5. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen in elastischen Bodenbelägen	Anforderung an Formaldehyd und Acetaldehyd ergänzt. Grenzwert jeweils 24 µg/m³		
-	5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen	Anforderung an Formaldehyd (Grenzwert 24 µg/m³) und Essigsäure (Grenzwert 600 µg/m³)		
-	5. 1. 14. Verbot von kanzerogenen flüchtigen organischen Verbindungen	neues Kriterium		
-	5. 3. 3. Freigezeichnete Künstliche Mineralfasern (KMF)	neues Kriterium		